



Bayerisches Landes- erziehungsgeld



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Gültigkeit	4
Höhe und Bezugsdauer	4
Wer kann Landeserziehungsgeld erhalten?	4
Einkommensanrechnung	6
Maßgebendes Einkommen	6
Einkommensgrenzen	7
Minderung des Landeserziehungsgeldes	8
Verhältnis zu anderen Sozialleistungen	8
Antragsverfahren	9
Internet	9
Wichtiger Hinweis	9
Zuständige Behörden	10

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

Winzererstraße 9 · 80792 München

April 2004 · VI 2/0873-1/1/04

Herstellung: Nachdruck und Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit
Einwilligung des Herausgebers und mit Quellenangabe gestattet.

Gestaltung: TreitnerDesign GmbH, München
Druck: Rother Druck GmbH, Dachau

Liebe Eltern,

das Bayerische Landeserziehungsgeld will Ihnen die Entscheidung erleichtern, Ihr Kind auch im dritten Lebensjahr selbst zu betreuen oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dies entspricht unserem Grundanliegen, die Wahlfreiheit zwischen Familie und Erwerbstätigkeit für die Eltern zu gewährleisten.

Bayern gewährt seit 1989 ein eigenes Landeserziehungsgeld, das in einer monatlichen Höhe bis zu 350 Euro im dritten Lebensjahr des Kindes gezahlt wird. Wir gehören damit zu den wenigen Bundesländern, die den Familien ein Landeserziehungsgeld anbieten, denn Familie ist uns viel wert.

Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, können bis zu drei Jahre Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) in Anspruch nehmen. Während der Elternzeit besteht außerdem unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf einen Teilzeitarbeitsplatz. Informationen erhalten Sie bei den Ämtern für Versorgung und Familienförderung.

Das Landeserziehungsgeld wurde für Kinder, die ab dem 1. Juli 2002 geboren sind, in einigen Bereichen geändert. Mit der vorliegenden Broschüre informieren wir Sie über das Gesetz in seiner neuen Fassung.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir alles Gute.



Christa Stewens
Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen



Jürgen W. Heike
Bayerischer Staatssekretär
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

Gültigkeit

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Geburten ab 01.07.2002

Höhe und Bezugsdauer

Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste Kind monatlich bis zu 200 €, für das zweite Kind bis zu 250€ und ab dem dritten Kind bis zu 350 €. Es wird für erste Kinder für sechs Monate (25. bis 30. Lebensmonat), ab dem zweiten Kind für zwölf Monate (25. bis 36. Lebensmonat) gewährt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im dritten Lebensjahr des Kindes.

Wer kann Landes- erziehungsgeld erhalten?

Anspruchsberechtigt ist, wer

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt mindestens seit zwölf Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern hat (Vorwohndauer),
- ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in seinem Haushalt selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt; dies ist der Fall, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht überschreitet,
- Deutsche/r ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR - Island, Liechtenstein, Norwegen) besitzt. Dies gilt ab 01.06.2002 auch für Staatsangehörige der Schweiz.

Staatsangehörige der Türkei, Algeriens, Marokkos und Tunesiens können unter den Bedingungen der Assoziationsabkommen mit der EU/EWG Landeserziehungsgeld erhalten.

Im Übrigen genügt es auch, wenn ein Elternteil die EU/EWR-Staatsangehörigkeit hat oder das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sich ein Elternteil mindestens seit acht Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes eine Aufenthaltsberechtigung oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Landeserziehungsgeld können ferner erhalten:

- Stiefeltern, die das Kind des anderen Ehegatten in den Haushalt aufgenommen haben,
- Eltern, die ein Kind mit dem Ziel der späteren Adoption in Obhut genommen haben, falls das Kind das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Leibliche Eltern, die kein Personensorgerecht haben, mit Zustimmung des anderen Elternteils.

In Härtefällen (z.B. bei Tod, schwerer Erkrankung oder Behinderung eines Elternteils, bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann unter bestimmten Voraussetzungen Landeserziehungsgeld auch gezahlt werden, ohne dass sämtliche Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Landeserziehungsgeld kommt auch in Betracht, wenn Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in ein anderes Bundesland bzw. ins Ausland entsandt oder abgeordnet werden, oder als Grenzgänger nach Bayern einpendeln.

Einkommensanrechnung

Das Landeserziehungsgeld ist wie das Bundeserziehungsgeld einkommensabhängig.

Für die Ermittlung des Einkommens gelten die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden, verringert sich das Landeserziehungsgeld stufenweise. Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen, das der Berechnung des Bundeserziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr zu Grunde gelegt worden ist.

Maßgebendes Einkommen

Für Kinder, die bis 30.04.2003 geboren wurden, ist das Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das auf die Geburt des Kindes folgt. Durch die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist für Geburten ab 01.05.2003 das Einkommen des Geburtsjahres entscheidend.

Als Einkommen gelten die positiven Einkünfte im Sinne des Steuerrechts (Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten bzw. bei anderen Einkunftsarten der jeweilige steuerrechtliche Gewinn). Ein Verlustausgleich mit anderen Einkommensarten ist nicht möglich. Es werden auch ausländische Einkünfte angerechnet.

Von den so ermittelten Einkünften werden abgezogen:

- ein Pauschalabzug für Steuern und Vorsorgeaufwendungen von 24% bzw 19% für besondere Berufsgruppen wie Beamte, Soldaten usw.; für Geburten bis 30.04.2003 27% bzw 24%,

- Unterhaltsleistungen an Kinder und an Verwandte, sofern diese Unterhaltsleistungen auch nach dem Einkommensteuerrecht zu berücksichtigen sind und
- ein Pauschbetrag bei Behinderung.

Werden im maßgebenden Jahr Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld usw.) bezogen, werden diese für Geburten ab 01.05.2003 dem festgestellten Einkommen hinzugerechnet.

Einkommengrenzen

Das ermittelte Einkommen wird mit den im Bundeserziehungsgeldgesetz festgelegten Einkommengrenzen verglichen.

Es gelten folgende Einkommengrenzen:	Geburt des Kindes	
	bis 30.04.2003	ab 01.05.2003
Ehepaare und Eltern in ehe-ähnlicher Lebensgemeinschaft	16.470 €	16.500 €
Alleinerziehende	13.498 €	13.500 €

Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind

bis 31.12.2002	ab 01.01.2003
2.797 €	3.140 €

Beispiel: Ein Ehepaar beantragt für sein am 01.05.2003 geborenes zweites Kind Landeserziehungsgeld. Es gilt eine Einkommengrenze von 19.640 €.

Minderung des Landeserziehungsgeldes

Maßgebend ist das Bundeserziehungsgeld im zweiten Lebensjahr des Kindes. Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenzen, wird das Erziehungsgeld gemindert. Die Minderung beträgt beim ersten Kind 5%, beim zweiten Kind 6 % und ab dem dritten Kind 7% des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrages.

Wird im zweiten Lebensjahr kein Bundeserziehungsgeld bezogen, wird es fiktiv festgestellt und bildet so die Grundlage für die Einkommensanrechnung beim Landeserziehungsgeld.

Das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung hat im Internet einen Erziehungsgeldrechner installiert, mit dem Sie sich das Erziehungsgeld berechnen lassen können. Sie erreichen die Homepage unter der Adresse: www.lvf.bayern.de.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Landeserziehungsgeld wird neben der Sozialhilfe und dem Wohngeld gezahlt, es wird nicht auf diese Leistungen angerechnet. Das Landeserziehungsgeld ist steuerfrei und kann nicht gepfändet werden.

Antragsverfahren

Das Landeserziehungsgeld ist schriftlich bei der zuständigen Behörde (siehe Seite 10) zu beantragen. Ein Antrag kann erst mit Beginn des 21. Lebensmonats des Kindes gestellt werden.

Internet

Das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung hält unter der Internetadresse www.lvf.bayern.de ein umfangreiches Angebot zu allen Fragen rund um das Erziehungsgeld für Sie bereit:

Erziehungsgeldrechner

Hier können Sie sich online die Höhe des Bundes- und Landeserziehungsgeldes errechnen lassen.

Erziehungsgeld von A – Z

Hier werden die wichtigsten Fragen zum Bundes – und Landeserziehungsgeld und zur Elternzeit beantwortet.

Online Antragstellung

Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 2004 können Sie online Erziehungsgeld beantragen.

Wichtiger Hinweis

Bitte haben Sie Verständnis, dass diese Informationen nicht für jeden Einzelfall abschließend und vollständig sein können. Sie ersetzen nicht die konkrete Beratung.

zuständige Behörden:

Oberbayern Buchstaben A – H	AVF München I , Richelstr. 17, 80634 München (089) 1 30 62-0 (Vermittlung) oder Nst. 490 e-Mail: poststelle.avf-m1@lvf.bayern.de
Buchstaben I – Z	AVF München II , Bayerstr. 32, 80335 München (089) 51 43-4 59, 4 60 e-Mail: poststelle.avf-m2@lvf.bayern.de
Niederbayern	AVF Landshut , Friedhofstr. 7, 84028 Landshut (0871) 8 29-5 53, 5 10 e-Mail: poststelle.avf-la@lvf.bayern.de
Oberpfalz	AVF Regensburg , Landshuter Str. 55, 93053 Regensburg (0941) 78 09-61 08, 62 03 e-Mail: poststelle.avf-r@lvf.bayern.de
Oberfranken	AVF Bayreuth , Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth (0921) 6 05-22 60, 23 11 e-Mail: poststelle.avf-bt@lvf.bayern.de
Mittelfranken	AVF Nürnberg , Bärenschanzstr. 8 a, 90429 Nürnberg (0911) 9 28-24 79, 24 44, 24 61 e-Mail: poststelle.avf-n@lvf.bayern.de
Unterfranken	AVF Würzburg , Georg-Eydel-Str. 13, 97082 Würzburg (0931) 41 07-3 42, 3 22 e-Mail: poststelle.avf-wue@lvf.bayern.de
Schwaben	AVF Augsburg , Morellstr. 30, 86159 Augsburg (0821) 57 09-32 32, 31 08, 33 11 e-Mail: poststelle.avf-a@lvf.bayern.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

0180/12 33 555*

Familien- servicestellen

0180/12 33 555

Telefonische
Auskunft für
familienbezogene
Leistungen und Hilfen.

Broschürenversand

- * Ämter für Versorgung-
und Familienförderung
- * für Anrufer zum Ortstarif
- * Anrufe aus Bayern
- * auch aus öffentlichen Telefonzellen
- * nicht von Mobilfunk, nicht aus Internet